



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 141-143)
Titel	44. Gesetz betr. Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Dezember 1853, vom 25. Juni 1861, XII. 466.
Ordnungsnummer	
Datum	28.12.1853

[S. 141] Nothwendig geworden in Folge des privatrechtlichen Gesetzbuches. Soweit es die Gerichtsgebühren betrifft, aufgehoben durch das Rechtspflegegesetz; bezüglich der Gebühren der Gemeindebehörden durch das Gemeindegesetz.

I. Gebühren für die Staatskasse.

II. Gebühren, welche den betreffenden Beamten zukommen.

2. Die betreffenden Beamten beziehen außer den in §§ 8–44 des Gesetzes vom 28. Dezember 1853 bezeichneten Gebühren: // [S. 142]

A. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei der Justizdirektion (§ 11 des Sportelngesetzes).
Für die Bewilligung zur Eingehung oder zur Auflösung der Adoption (§§ 723 und 729 des Pr. GB.) 5 Fr.
2. Die Bezirksrathsschreiber (§ 20 des Sportelngesetzes).
 - a. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend
Genehmigung der väterlichen Vormundschaft über Brautkinder (§ 689 des Pr. GB.)
im ganzen 1 Fr.
 - b. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betr. Ergänzung der fehlenden
Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Verehelichung von Minorennen 2 Fr.
Siehe nun § 27 des Zivilstandsgesetzes und § 792 ff. Pr. GB.
 - c. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend
Bestellung eines außerordentlichen Vormundes und Ertheilung der nöthigen
Vollmacht an denselben (§§ 592, 598, 599, 600, 601, 666 des Pr. GB.) 2 Fr.
 - d. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Beschränkung einer
Ehefrau in ihrer Handlungsfähigkeit (§ 603 des Pr. GB.) 2 Fr.
 - e. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Versicherung des
Weibergutes durch den Ehemann (§ 606 des Pr. GB.) 2 Fr.
 - f. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Eingehung oder
Auflösung einer Adoption (§§ 723 und 729 des Pr. GB.) 3 Fr.
 - g. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Sicherstellung des
Vermögens mütterhalb verwaister Kinder (§ 672 des Pr. GB.) 2 Fr.



- h. Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Entziehung der väterlichen Vormundschaft (§ 683 des Pr. GB.) 2 Fr.
3. Die Bezirksrathswaibel (§ 21 des Sportelngesetzes).
Für Abwart bei Vollziehung von Adoptionen (§ 724 des Pr. GB.) und bei der persönlichen Einvernahme von Verschwendern (§ 740 des Pr. GB.) 1 Fr. 50 Rp.
6. Wo an Stelle der gewöhnlichen Vogtrechnungen eine jährliche Uebersicht des Vermögensbestandes und eine Berichterstattung // [S. 143] über den Gang der Vermögensangelegenheit der Mündel tritt (§ 761 des Pr. GB.), da darf von den betreffenden Beamten bloß die Hälfte der in §§ 20, 21, 24 und 25 *) des Sportelngesetzes für Prüfung und Abnahme einer förmlichen Vogtrechnung festgesetzten Gebühren bezogen werden.
- *) §§ 24 und 25 beziehen sich auf die Sporteln der Gemeindebehörden und sind aufgehoben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]